

Sitzungsvorlage

Nummer: 78/2013 ö

Sitzung am : 24.06.2013 TOP 1 ö

Gemeinderat

Bearbeiter: Herr Neubauer

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Anlagen: Jahresabschluss zum 31.12.2012

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung zum 31. Dezember 2012 wird gemäß § 16 III S. 2 EigBG wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012

1.1. Bilanzsumme:

Die Bilanzsumme beläuft sich auf	4.596.615,01 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	4.282.385,77 €
- das Umlaufvermögen	314.229,24 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	244,86 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.549.483,74 €
- die Rückstellungen	172.711,24 €
- die Verbindlichkeiten	2.874.175,16 €
1.2. Der Jahresgewinn beläuft sich auf	53.896,55 €
1.2.1 Summe der Erträge	816.990,36 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	763.093,81 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1 bei einem Jahresgewinn

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	53.651,69 €
b) zur Einstellung der Rücklagen	---
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	---
d) auf neue Rechnung vorzutragen	244,86 €

2.2 bei einem Jahresverlust

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag ---
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen ---
- c) auf neue Rechnung vorzutragen ---

3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 III EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplante Finanzierungsmittel ---

2. Der Jahresgewinn in Höhe von **53.896,55 €** wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 1 EigBG wie folgt verwendet:

Zur Tilgung des Verlustvortrages	53.651,69 €
und auf neue Rechnung wird vorgetragen	244,86 €.

3. Die Betriebsleitung (Bürgermeister) wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 3 EigBG für das Jahr 2012 entlastet.

II. Begründung

Die Steuerberatungsgesellschaft KOBERA hat zusammen mit der Verwaltung den zweiten Jahresabschluss der nach § 96 I Nr. 3 GemO in Sonderrechnung geführten Abwasserbeseitigung zum 31. Dezember 2012 nach den Vorschriften gemäß §§ 7 ff. EigBVO erstellt. Das Ergebnis ist im Detail dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss zu entnehmen. Nachstehend werden die wichtigsten Eckdaten des Jahresabschlusses 2012 vorgestellt. Beim Betriebsergebnis 2012 ist zu unterscheiden nach:

- **handelsrechtliches** Ergebnis 2012
- **gebührenrechtliches** Ergebnis 2012 (*Gebührennachkalkulation ist als Anlage dem Jahresabschluss beigefügt*)
 - a. **ohne** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren
 - b. **mit** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren

Die Ergebnisse unterscheiden sich allerdings nur in der Darstellungsform im Jahresabschluss und in der weiteren Behandlung in Folgejahren.

Ohne Berücksichtigung von Entnahmen aus der Gebührenaussgleichsrückstellung (und damit ohne Berücksichtigung von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren) schließt das Wirtschaftsjahr 2012 handelsrechtlich und gebührenrechtlich mit einem negativen Betriebsergebnis (Jahresverlust) in Höhe von **151.072,09 €** ab. Basis für die Abrechnung der veranlagten Abwassermenge des Jahres 2012 war die am 28.11.2011 vom Gemeinderat beschlossene Gebührenkalkulation rückwirkend zum 01.01.2010. Der Bemessungszeitraum der erstmals nach dem gesplitteten Gebührenmaßstab durchgeführten Gebührenkalkulation umfasste die Jahre 2010, 2011 und 2012. Die Gebührenaussgleichsrückstellung wies zum 01.01.2011 in der Eröffnungsbilanz eine Verbindlichkeit von **369.579,88 €** aus (= Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Gebührenzahler; ohne Verrechnung des eingestellten Gebührenaussgleiches 2010). In der Gebührenkalkulation wurde für 2012 eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung von **123.514,19 €** eingestellt. Dieser Betrag wurde gebührenrechtlich an den Gebührenzahler vollständig zurückgegeben. Damit ergibt sich im Saldo **gebührenrechtlich** für 2012 nur noch ein negatives Betriebsergebnis (= Kostenunterdeckung) von **- 27.557,90 €**. Das negative Betriebsergebnis kann wiederum in-

nerhalb von 5 Jahren wieder ausgeglichen werden, 14 II KAG. Nach der Betriebsatzung (*„Eigenbetrieb arbeitet kostendeckend“*) ist die Kostenunterdeckung in 2012 zwingend auszugleichen. Der Ausgleich der Kostenunterdeckung ist in die Gebührenkalkulation 2015/2016 einzustellen.

Bei mehrjähriger Gebührenbemessung (Kalkulationszeitraum 2010 bis 2012; 3 Jahre) ist nicht das Ergebnis des einzelnen Jahres, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraumes ausgleichsfähig bzw. ausgleichspflichtig gegenüber dem Gebührenzahler. Dies bedeutet, dass die während des Kalkulationszeitraumes der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführten Überdeckungen im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes ertragswirksam aufzulösen sind, um das zutreffende gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraumes in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden. Unterdeckungen und Überdeckungen, die während des Bemessungszeitraumes 2010 bis 2012 entstehen, werden im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes miteinander verrechnet, sodass zum Ende des Kalkulationszeitraumes entweder eine saldierte Über- oder Unterdeckung ausgewiesen werden wird. Der mehrjährige Kalkulationszeitraum endete zum 31.12.2012. Die entsprechenden Verrechnungen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 vorgenommen.

Das negative gebührenrechtliche Betriebsergebnis von - 27.557,90 € (unter Berücksichtigung des Ausgleiches von Gebührenüberdeckungen) ergibt sich vor allem durch eine geringere Umlage von 25.014,82 € an den Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen (Gegenüber der Annahme in der Gebührenkalkulation). Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse ist auch zu berücksichtigen, wie sich das Betriebsergebnis auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser aufteilt, da zwei getrennte Gebührensätze erhoben werden. Jeweils im Rahmen einer Nebenrechnung (Gebührennachkalkulation – diese ist für 2012 als Anlage dem Jahresabschluss beigelegt) wird jährlich ermittelt, wie sich das Betriebsergebnis auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt. Im Lagebericht (Bestandteil des Jahresabschlusses) ist die Aufteilung des Betriebsergebnisses auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser für die Jahre 2010 bis 2012 im Einzelnen dargestellt.

Gebührenrechtlich wurde in den Jahren 2010 bis 2012 eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung mit **302.126,54 €** eingestellt. Dieser Betrag wurde vollständig an den Gebührenzahler zurückgegeben. Gleichzeitig wurden in den Jahren 2010 bis 2012 neue Gebührendeckungen von **97.157,90 €** erzielt, welche wiederum mit dem Gebührenzahler zu verrechnen sind. Im Saldo wurden damit 2012 ertragswirksam für den gesamten Bemessungszeitraum 2010 bis 2012 **204.968,64 €** aus der Gebührenaussgleichsrückstellung entnommen.

Dies führt dazu, dass sich in der Gewinn- und Verlustrechnung 2012 ein **positive handelsrechtliches Betriebsergebnis** von **53.896,55 €** ergibt (-151.072,09 € + 204.968,64 € = + 53.896,55 €).

Mit dem Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2012 wurde erfolgreich die gesplittete Abwassergebühr zum 01.01.2010 eingeführt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte mit Beschluss vom 11.03.2010 alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, die Abwassergebühren für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt zu veranlagern. Dieses Urteil galt mit sofortiger Wirkung. Nur Bescheide (= Abwasserabrechnungen) welche bereits bestandskräftig waren, waren von diesem Urteil ausgenommen. Die Rechtsprechung bis dato, nach welcher Abwassergebühren einheitlich nach der verbrauchten Trinkwassermenge (Frischwassermaßstab) festgesetzt werden konnten, wurde damit endgültig aufgehoben. Durch eine am 16.01.2011 stattgefundene Befliegung des Gemeindegebietes und ein durchgeführtes umfangreiches Selbstauskunftsverfahren erfolgte eine grundstücksgenaue Erfassung der gebührenrelevanten befestigten und überbauten Flächen. Die befestigten und überbauten Flächen werden permanent nach den Regelungen der Abwassersatzung fortgeschrieben.

Zur Schmutzwassergebühr wurde 2012 eine Abwassermenge von **232.131 m³** veranlagt (unter Berücksichtigung aller Absetzungen nach der Abwassersatzung). Zur Niederschlagswassergebühr wurden befestigte und versiegelte Flächen von **522.597 m²** herangezogen.

Investitionsmaßnahmen 2012

Folgende Investitionsmaßnahmen wurden im Jahr 2012 umgesetzt bzw. begonnen (= Anlage im Bau):

- Schlauchliner-Sanierung (Kanalinnensanierung) in der Schloßgasse – Gesamtkosten **10.799,66 €**
- Erneuerung eines Kanalhausanschlusses im öffentlichen Bereich (Hintere Straße 139) - Gesamtkosten **4.532,76 €**
- Schlauchliner-Sanierung (Kanalinnensanierung) und Erneuerung von Kanalhausanschlüssen im öffentlichen Bereich im „Alten Guckenrain“ – Kosten 2012 **204.422,33 € - Anlage im Bau** (= Anlage kann 2012 noch nicht aktiviert werden, da in 2012 keine Abnahme erfolgte und in 2012 noch keine Schlussrechnungen für diese Maßnahme vorlagen).

Im Einzelnen wird auf den als Anlage beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2012 verwiesen.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	55/2010 nö
Gemeinderat	15.11.2010	TOP 5 ö	128/2010 ö
Gemeinderat	24.10.2011	TOP 2 ö	105/2011 ö
Gemeinderat	16.07.2012	TOP 3.1 ö	75/2012 ö
Gemeinderat	16.07.2012	TOP 3.2 ö	76/2012 ö
Gemeinderat	24.06.2013	TOP 1 ö	78/2013 ö